

**Sehr geehrte Eltern, Erziehungsberechtigte,
liebe Schüler und Schülerinnen,**

es liegt ein für uns alle anstrengendes Schuljahr mit zahlreichen Entbehrungen, aber auch vielen Erfahrungen hinter uns. **Wir, das Kollegium der Regionalen Schule Mitte „Fritz Reuter“ NB, bedanken uns für die Zusammenarbeit.** Sicherlich konnten wir beiderseits nicht alle Ansprüche und Erwartungen erfüllen. Letztendlich waren und sind wir als Schule sehr darum bemüht, dass Entscheidungen und Entwicklungen immer im Sinne Ihrer Kinder, also euch liebe SchülerInnen, getroffen werden. Sie sind sicherlich genauso daran interessiert.

Lassen Sie, ihr und wir uns gemeinsam optimistisch ins neue Schuljahr blicken, das arbeitsreich sein wird und den Einsatz aller an Schule Beteiligten erfordert. Packen wir es an.

Für den Schulstart sind einige Details zu beachten, deshalb informieren wir hiermit über wichtige Maßnahmen.

1. Die Klassen kommen am 02.08.2021 zum Klassenleitertag in die Schule. Über die Homepage erfahren sie am Ende der letzten Ferienwoche mehr dazu.
2. Klassen 10 und 9 beginnen um 7:30 Uhr. (Selbsttester erscheinen 20 min früher)
3. Klassen 7 und 8 beginnen um 7:45 Uhr. (Selbsttester erscheinen 20 min früher)
4. Klassen 5 und 6 beginnen um 8:00 Uhr. (Selbsttester erscheinen 20 min früher)
5. Die Formulare zur Selbsttestung in der Schule oder in der Häuslichkeit behalten ihre Gültigkeit, wenn der/ SchülerIn an unserer Schule verbleibt. Sollte eine Änderung gewünscht sein, müssen Sie uns darüber informieren.
6. Mitzubringen sind:
 - a) **Zeugniskopie** mit Unterschrift und **eine Empfangsbekanntnis**, falls noch nicht wegen Widerspruch abgegeben wurde,
 - b) **Gesundheitsbestätigung** (neues Formular, mit Zeugnis ausgeteilt; digitale Zusendung ist bis 7:00 Uhr am 02.08.2021 möglich – **DATUM muss immer tagaktuell sein – auch wenn jemand erst an einem anderen Tag nach den Ferien in der Schule erscheint**),
 - c) **Bestätigung** des maximal 24 Stunden zuvor durchgeführten negativen **Selbsttests in der Häuslichkeit** (Testmaterial und Bestätigungsformular werden bei Bekanntsein mit dem Zeugnis übergeben),
 - d) *das Betretungsverbot muss durchgesetzt werden, wenn kein Haustest oder Selbsttest in der Schule durchgeführt wird,*
 - e) **Masken**, weil weiterhin die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) besteht; verbindlich mindestens in den ersten 2 Schulwochen und
 - f) gegebenenfalls eine neue ärztlich attestierte Bestätigung über die Befreiung des Tragens einer MNB.
 - g) **Nachweis Masernschutzimpfung am 02.08.2021**

Jetzt jedoch starten alle in die wohlverdienten Ferien und/oder Urlaub. Wir wünschen eine erlebnisreiche, gesunde Auszeit vom schulischen Alltag.

Mit freundlichen Grüßen

B. Dornig
Schulleiterin

J. Schadowski
komm. stellv. Schulleiter

Sehr geehrte Eltern, Erziehungsberechtigte,

Ab dem kommenden Schuljahr muss die Schule die Nachweisführung über die erfolgte Masernschutzimpfung prüfen. Dazu ist es notwendig, dass Sie diesen Nachweis erbringen. Dafür gibt es folgende Möglichkeiten:

erforderliche Nachweise

Die bereits tätigen Personen müssen grundsätzlich folgende Nachweise bis spätestens 31. Juli 2021 vorlegen:

1. Nachweis über einen ausreichenden Masern-Impfschutz:

eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 IfSG (i.d.R. Impfausweis) oder ein ärztliches Zeugnis über einen ausreichenden Masern-Impfschutz

Ein ausreichender Masern-Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei den betroffenen Personen durchgeführt wurden.

oder

2. Nachweis über ausreichende Masern-Immunität:

ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt. Eine ausreichende Immunität gegen Masern kann durch einen Bluttest (sog. Titerbestimmung) festgestellt werden.

oder

3. Nachweis über medizinische Kontraindikationen

ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.

Bei einer vorübergehenden Kontraindikation muss die Dauer, während der nicht geimpft werden kann, im ärztlichen Zeugnis mit angegeben sein.

oder

4. Nachweis durch Bestätigung

Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat. Eine Bescheinigung bei Einrichtungswechsel wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur Verfügung gestellt (siehe Anlage).

Folgen fehlender Nachweise

...Wenn der Nachweis von einer schulpflichtigen Person nicht vorgelegt wird, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen. Zur Benachrichtigung gehört die Übermittlung der personenbezogenen Angaben (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes). ..

B. Dornig
Schulleiterin